

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e e k e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n - Berlin,

Prof. L a n g h a m m e r - Berlin,

Heinz S t a n g e - Hamburg,

Heinr. Z i m m e r m a n n - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Richard Oswald Produktion G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Lebende Ware ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer Dr. iur. F r i e d m a n n , Regisseur D e s s a u e r und Richard O s w a l d.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich Dr. Friedmann zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. Juli 1927- Nr. 16202 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen , darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende

Folgende Teile sind verboten :

1) Der Haupttitel des Bildstreifens „ Lebende Ware “.

Erlaubt wurde von dem von der Kammer damit beauftragten Vorsitzenden der Haupttitel „ Gehetzte Frauen “.

2) Am Ende des II. Aktes die Scene, wo Clarina das blutbefleckte Messer in der Hand hält.

Länge : 1,10 m.

3) Im V. Akt von dem Untertitel 7 die Worte : „ Du kannst ja die Kleine zu Deiner Geliebten machen “

4) Im V. Akt vor dem Untertitel 13 „ Du ser vierst ! “ die Scene, wo der Kammerdiener die Fürstin küsst.

Länge : 3,10 m

5) Im VI. Akt vor dem Untertitel 4 „ Am nächsten Morgen “ das Schattenbild, das die Fürstin und den Kammerdiener in intimer Umarmung zeigt.

Länge : 5,85 m.

6) Im VII. Akt der Untertitel 7 : „ Jetzt werde ich Herr in Maison Mouche “.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Hinsichtlich des Inhalts des Bildstreifens wird auf die anliegende Beschreibung Bezug genommen.

Die Kammer hat sich der Entscheidung der Filmprüfstelle in wesentlichen Punkten nicht anschliessen können. Wenngleich der Inhalt des Bildstreifens ein leichtes Machwerk ohne inneren

Genalt

Gehalt, voller Sentimentalität und Inkonsequenz der Handlung ist, so konnten doch die vorgeführten Szenen weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit als verrohend oder entsittlichend im Sinne von § 1 des Lichtspielgesetzes bezeichnet werden. Insbesondere ist der Vergewaltigungsversuch durchaus dezent dargestellt, die Tötung des Uebeltäters, in der Notwehr vollbracht, entspricht dem Rechtsempfinden des Volkes.- Das Abfahren der beiden Beine des Inhabers von Maison Mouche tritt stark in den Hintergrund. Ebensowenig gab das Duell eine Handhabe für ein Verbot; denn wenn man, entsprechend der ständigen Praxis der Film-Oberprüfstelle, das Duell nicht grundsätzlich aus dem Film verbannen kann, muss zugegeben werden, dass die Durchführung und insbesondere der Abschluss des Duells mit einem gewissen Takt und Geschick es vermieden hat, niedere menschliche Instinkte wachzurufen und zu berühren.

Dagegen hat sich die Kammer der Entscheidung der Filmprüfstelle insoweit angeschlossen, als sie einzelne Teile und Szenen des Films als entsittlichend und verrohend verboten hat. Zunächst den Haupttitel „ Lebende Ware“, der irreführend auf einen gröblich erotischen Inhalt hinweist und auf die sensationslüsterne Bevölkerung anreizend zum Besuch des Bildstreifens einwirkt. Sodann die beiden Szenen, die darauf schliessen lassen, dass die Fürstin mit ihrem Kammerdiener ein Verhältnis hat. Ferner der Untertitel „ Du kannst ja die Kleine zu Deiner Geliebten machen“, der eine laxen Auffassung von dem Wesen der Ehe erkennen

erkennen lässt. Die weiteren Worte des Untertitels „ ver-
reise mit ihr ” sind zugelassen. Schliesslich ist der Un-
tertitel „ Jetzt werde ich Herr von Maison Mouche ”, der
von cynischer, herzloser und brutaler Gesinnung zeugt,
verboten worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 2 und 5 der
Gebührenordnung.

glaubigt:



Dr. Becker

gierungsinspektor.